



# LEHRKRAFT: WECHSEL VON TARIFBESCHÄFTIGUNG ZUR VERBEAMTUNG

Alle nachstehenden Antworten richten sich ausschließlich auf den Wechsel bei Bestandspersonal.

Für Neueinstellungen ist das Informationsblatt „Lehrkraft: Neueinstellung und Verbeamtung“ maßgeblich.

## Besteht eine Verpflichtung in das Beamtenverhältnis zu wechseln?

Nein, als angestellte Lehrkraft bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie entscheiden Sie selbst, ob Sie verbeamtet werden wollen.

## Ist eine Verbeamtung bei einer befristeten tariflichen Beschäftigung möglich?

Ein Wechsel aus der Tarifbeschäftigung in ein Beamtenverhältnis ist ausschließlich bei einer unbefristeten Beschäftigung möglich.

## Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um die Möglichkeit zur Verbeamtung zu erhalten?

Die Möglichkeit zur Verbeamtung werden alle Bestandslehrkräfte erhalten, die die laufbahnrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

## In welchem Fall erfülle ich die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen?

Wenn Sie die abschließende Staatsprüfung in einem Lehramt erfolgreich abgelegt haben oder Ihre Lehramtsausbildung mit einem Laufbahnzweig nach der Bildungslaufbahnverordnung (BLVO) gleichgesetzt

werden kann. Die Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Lehramtsabschlusses müssen Sie beantragen.



<https://www.berlin.de/sen/bjf/anererkennung/lehramtsabschluesse/>

## Welche persönlichen Voraussetzungen muss ich darüber hinaus erfüllen?

Zu den persönlichen Voraussetzungen gehört die gesundheitliche Eignung, das uneingeschränkte Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, aber auch die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Altersgrenze und die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates, Islands, Lichtensteins, Norwegens oder der Schweiz.

## Wann muss ich die Altersgrenze erfüllen?

Die im jeweils gültigen Landesbeamtengesetz festgelegte Altersgrenze darf zum Zeitpunkt der Übergabe der Urkunde nicht überschritten sein.

## Welche Altersgrenze gilt für mich?

Es gilt immer die Altersgrenze, die zum Tag der Berufung in das Beamtenverhältnis gesetzlich festgelegt ist.

In der aktuellen Fassung des Landesbeamtengesetzes von Berlin (vom 19.03.2009) liegt die Altersgrenze bei der Vollendung des 45. Lebensjahres. An einer temporären Anhebung der Altersgrenze wird gegenwärtig gearbeitet. Aufgrund der erforderlichen Zeitabläufe bei Gesetzgebungsverfahren wird die temporäre Anhebung zum Kalenderjahr 2023 erwartet.

### **Muss ich im Berliner Stadtgebiet wohnen, um verbeamtet zu werden?**

Nein, Sie müssen von Ihrem Wohnort Ihre Dienststelle regelmäßig erreichen können, so wie Sie es bereits als tarifbeschäftigte Lehrkraft müssen, um Ihren Verpflichtungen nachkommen zu können.

### **Muss ich mich vor meiner persönlichen Entscheidung zur Verbeamtung um die Feststellung der gesundheitlichen Eignung selbst kümmern?**

Nein, Sie erhalten zum späteren Zeitpunkt für die ärztliche Untersuchung eine Einladung bzw. weitere Informationen.

### **Muss ich kündigen, wenn ich verbeamtet werden möchte?**

Das privatrechtliche Tarifbeschäftigtenverhältnis zum Land Berlin erlischt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis, eine Kündigung ist insofern nicht erforderlich.

### **Kann ich weiter in Teilzeit tätig sein?**

Ja - Eine Beantragung einer Teilzeitbeschäftigung ist nach Landesbeamtengesetz (§ 54 oder § 54a) grundsätzlich möglich. Teilzeitvereinbarungen, die während der Tarifbeschäftigung getroffen worden sind, enden.

### **Behält die Nebenabrede zur Vorweggewährung der Erfahrungsstufe 5 die Gültigkeit?**

Nein. Mit dem Ende des privatrechtlichen Tarifbeschäftigtenverhältnisses verliert auch die Nebenabrede ihre Gültigkeit.

### **Bin ich weiter sozialversicherungspflichtig?**

Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis endet die Sozialversicherungspflicht.

### **Muss ich mich privat krankenversichern, wenn ich verbeamtet werde?**

Eine grundsätzliche Verpflichtung sich privat zu versichern besteht nicht. Es besteht jedoch weiterhin eine Krankenversicherungspflicht.

### **Ändert sich meine Arbeitszeit?**

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte nach der Arbeitszeitverordnung ändert sich durch den Wechsel in das Beamtenverhältnis nicht.

### **Wann werde ich weitere Informationen erhalten?**

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbeamtung der Lehrkräfte werden gegenwärtig geschaffen. Sobald die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen erreicht sind, beginnen wir mit der konkreten Information für die Bestandslehrkräfte, die die laufbahnrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Unsere Lehrkräfte leisten an unseren Schulen hervorragende Arbeit. Wir möchten möglichst vielen Lehrkräften das Angebot einer Verbeamtung unterbreiten. Aufgrund der hohen Anzahl an Bestandslehrkräften wird dies schrittweise erfolgen.

### **Interessante Links zum Themenfeld Verbeamtung:**

Informationen zum:

- Beamtenverhältnis
- Besoldung im Land Berlin, einschließlich Besoldungstabellen (für Lehrkräfte A-Besoldung)
- Versorgungsrecht



<https://www.berlin.de/sen/finanzen/personal/tarif-und-dienstrecht/>



Landesbeamtengesetz:



<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-BGBE2009rahmen>

Informationen zur Beihilfe (bei privater Krankenversicherung):



<https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/allgemeines/>

Information zur pauschalen Beihilfe (bei freiwilliger gesetzlicher Krankenversicherung oder einer privaten Krankenvollversicherung)



<https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/pauschale-beihilfe/>

